Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Frau erkrankt, so sindet der Mann, wenn er von der Arbeit ermüdet heimkommt, das Essen nicht zubereitet vor, es fehlt die gewohnte Bequemlichkeit, er geht deshalb ins Wirtshaus und gewöhnt sich nicht selten dauernd an dasselbe. Dann nennen wir nur mit dem Titel ein anderes wichtiges Kapitel, das der Wöchnerinnenpflege. — Der Pfarrer wird etwa um seine Meinung angegangen, wenn der Arzt zur Spitalverpflegung rät; es ist unsere Pflicht, den Arzt zu unterstützen und ihm nicht entgegenzuarbeiten. Die Abneigung gegen die Spitäler beruht auf Vorurteilen oder leichtfertigen Anklagen, die eigentlich keinen Grund haben. Befürchten aber Hausfrauen, daß ihre längere Abwesenheit von der Häuslichkeit dem häuslichen Glück den Todesstoß geben könnte, dann nehme man Rücksprache mit dem Arzte, damit diesem Bedenken Rechnung getragen werden kann.

Zur Förderung der Krankenpflege werden vielsach Gemeindekrankenpflegerinnen ansgestellt. Wir verweisen auf das bezügliche Zirkular des Ausschusses für kirchliche Liebesztätigkeit. Die praktischen Erfolge entsprechen nicht ganz den Erwartungen; so schried mir ein Kollege: "Leider kann ich auf Ihre Anfrage nur mit dem parturiunt montes, nascetur ridiculus mus antworten." — Als fernere Institution, zu deren Einführung die Initiative vom Pfarrer ergriffen werden kann, sei erwähnt der freiwillige Krankenverein, der solgende Aufgaben hat: 1. Ausstellung von Gutsprachen sür ärztliche Hülse; 2. Sorge sür Nahrung und Wäsche; 3. Sorge sür arme Wöchnerinnen; 4. Persönliche Besuch; 5. Sorge sür den Haushalt; 6. Anleitung zu rationeller Krankenpflege, Ermöglichung von Kuren; 7. Fürsorge sür Genesende u. s. w. — Wenn die Gemeinden klein und leicht überblickdar sind, wird sich die Notwendigkeit, einen solchen Verein zu gründen, nicht aufdrängen; der Pfarrer kann einen großen Teil dieser Arbeit auf sich nehmen und die Besügenden auf diesen und jenen Armen, welcher eine Unterstützung nötig hat, ohne daß die Behörde einsspringen muß, ausmerksam machen. Speziell möchte ich empsehlen den Versuch, Tuberkulösen einen Aufenthalt in Heiligenschwendi zu ermöglichen durch eine Geldsammlung bei Privaten.

Dem Pfarrer klagen Frauen, wenn die Familie infolge von Not in Gefahr schwebt, auseinandergeriffen zu werben. Groß ist gewiß bas Elend, welches bie Bedurftigen dazu zwingt, das eigene Beim aufzugeben, welches den Chemann von der Frau, die Rinder von den Eltern trennt, das den Frieden des Hauses, die Möglichkeit der Zuflucht zu dem stillen Glück des häuslichen Herdes auf immer zerstört. Der Pfarrer hat alle moralischen Mittel, aber auch die Hulfe der Armenpflege aufzubieten, um, wenn möglich, das brobende Unheil abzuwenden. Gine wichtige Ursache, weshalb Familien zerrüttet sind, ist die Trunksucht, und so ober anders wird jeder Pfarrer Mitkämpfer gegen den Alkoholismus sein muffen. Der eine Trinker ist zum Unterschreiben einer Abstinenzverpflichtung zu bewegen, ber andere zu einem Aufenthalt in der Nüchtern zu veranlassen. Weil die Familie viele bedeutsame ethische Momente hat, so ist nur als ultima ratio ihre Auflösung zu be= trachten. Rasch ist nicht zu Diesem Mittel zu raten, schon deshalb nicht, weil sich nicht immer passende Pflegeorte für die Kinder zeigen; es ist zu beobachten, daß wenn auch der Bater fehr pflichtwidrig handelt, doch die Mutter einen fehr guten Ginfluß auf die Rinder ausüben kann, so daß der schlimme Gindruck von seiten des Baters aufgehoben wird. Wenn aber alles Warnen und Strafen von feite der Behörden nichts genützt hat und die Berwahrlosung immer deutlicher zutage tritt, wenn man sieht, daß von keiner Seite ein guter erzieherischer Einfluß ausgeübt wird, bann foll man ben Behörden nicht entgegenarbeiten, wenn sie sich zum schweren Schritte ber Familienauflösung entschließen, vielmehr haben wir dies zu unterstützen; es handelt sich schließlich um das Heil und Glück von Rindern, die sich noch nicht felber schützen können. (Schluß folgt.)

Folothurn. Die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Kriegstetten hat laut ihrem 7. Bericht, umfassend die Jahre 1906 und 1907, 66 Kinder (38 Knaben und 28 Mädchen) und am 31. Dezember a. c. 64 Kinder (38 und 26) gezählt. Von diesen 64 waren 52°

Bürger ober Einwohner bes Kantons und 12 stammten aus andern Kantonen. 32 gehörten ber römische, 3 der christkatholischen und 29 der resormierten Konsession an. 42 waren von Armenerziehungsvereinen versorgt, 2 von ihren Heimatgemeinden, 5 von der städtischen und 1 von der kantonalen Armendirektion Bern, 1 von einer andern bernischen Armenbehörde, 2 von einer zürcherischen und schaffsausischen Behörde und 12 von Privaten.. Für 3 Kinder wurden je 400 Fr. Kostgelb bezahlt, für 11 je 350, 3: 250, 44: 200. Für 3 Kinder, welche die Schule nicht mehr besuchten und Aushilse leisteten, wurden je 150, beziehungsweise 100 Fr. bezahlt. Das durchschnittliche Jahreskostgeld betrug also pro Kind Fr. 233. 60. Bon den ausgetretenen 12 Kindern dürsen 5 Knaben und 4 Mädchen als gebessert, 2 Knaben und 1 Mädchen müssen als ungebessert bezeichnet werden. 1 Knabe kam in die Lehre als Sipser, 1 Mädchen lernt die Slätterei; in Stellen zu Landwirten kamen 2 Knaben und 1 Mädchen; 1 Knabe arbeitet in einer Ziegelsabrik und ein Mädchen in einer Tuchsabrik. In andere Anstalten versetzt wurden 2 Mädchen. Zu den Eltern kehrten zurück 3 Knaben, von denen der eine ihnen bei den landwirtschaftlichen Arbeiten aushilst, während die 2 andern körperlich und geistig krank sind.

Der Bericht bemerkt, es breche sich immer mehr die Einsicht Bahn, daß für die Zöglinge die Anleitung zur praktischen Arbeit größern Wert habe als der Schulunterricht; deshalb habe die Anstalt nach dem Vorgange anderer wenigstens für die obere Abteilung den Schulunterricht auf den Vormittag beschränkt und auch den Unterrichtsstoff gegen frühere Jahre etwas beschnitten. Die Kinder werden in der Kords und Teppichslechterei beschäftigt; die Hauptarbeit im Frühjahr und Sommer ist die Besorgung des großen Gemüsegartens, der nicht nur die Küche mit genügendem Gemüse versorgt, sondern nebstdem noch etwelchen klingenden Gewinn abwirft.

Die Jahresrechnung pro 1907 schließt mit einem Defizit ab, dem sich fernere ansreihen werden, wenn nicht der Staat, der die Anstalt bis dahin nur aus dem Alkoholzehntel subventioniert hat, ihr auch mit seinen eigenen Mitteln beispringt. Der Armenzgesehnteurf sieht freilich Staatsbeiträge bis zu 1/3-der Verpslegungskosten vor, aber diese kämen lediglich den Versorgern der Kinder zugute, nicht der Anstalt selber; wenn dieser nicht direkt vom Staate geholsen wird, so sieht sie sich in die Zwangslage versetzt, das Kostgeldminimum zu erhöhen. Ein gewiß begründetes Postulat ist es ferner, daß der Staat in einem künstigen Schulgesetze die rationelle Versorgung der anormalen Kinder obligatorisch erklärt.

— Die 7 Armenerziehungsvereine des Kantons zählten im Jahre 1907 zussammen 3692 Mitglieder, die an freiwilligen Beiträgen 10,212 Fr. bezahlten. Andere Einnahmen waren: Beiträge der Gemeinden: 24,883 Fr., der Eltern und Berwandten Fr. 3867. 75, des Staates: 8570 Fr. (8305 Fr. aus dem Altoholzehntel und 265 Fr. Lehrgeldbeiträge), Geschenke und Bermächtnisse: Fr. 8695. 05, übrige Einnahmen mit Ausschluß von Kapitalrückbezügen: Fr. 4985. 39, total Fr. 61,214. 99. Die Ausgaben sehen sich aus solgenden Posten zusammen: Kostgelder: Fr. 47,950. 03, Lehrgelder: Fr. 1222. 05, Kleider: Fr. 2794. 45, Krankenpslege: Fr. 239 45, andere Auslagen mit Ausschluß von Kapitalanlagen: Fr. 3414. 91, total: Fr. 55,962. 99. Das Gesamtvermögen belief sich am 31. Dezember 1907 auf Fr. 135,277. 43. Im gleichen Zeitpunkte befanden sich 485 Kinder unter der Obhut der Vereine, wovon 293 in Familien, 119 in Anstalten versorgt waren, 30 in der Berusslehre standen und 43 selbsterwerbend, aber noch unter Patronat waren. 57 Kinder waren neu aufgenommen worden, 7 wegen Tod der Eltern, 13 wegen Armut, 28 Erziehungsunsähsigkeit, 9 Liederlichkeit derselden. In 10 Fällen hatte Entzug der elterlichen Gewalt stattgesunden. Von den 59 Ausgetretenen sind 7 gestorben, 21 zu den Eltern zurückgekehrt und 31 zu einem Berusse übergegangen.

Der regierungsrätliche Armengesetzentwurf läßt der Tätigkeit der freiwilligen Armenserziehungsvereine gesetzliche Anerkennung zuteil werden, indem er in § 7 bestimmt, es stehe den Gemeinden frei, die ihnen obliegenden Verpflichtungen bezüglich der Kindersversorgung durch ihre eigenen Organe besorgen zu lassen oder dieselben den Armenserziehungsvereinen zu übertragen. Die letztern begrüßen dies sehr, vermissen indessen im

Entwurfe noch einen wesentlichen Buntt. Wenn es der Gemeinde freisteht, ein Kind unter die Obhut des Armenerziehungsvereins zu stellen, so steht es ihr andrerseits auch frei, von dem eingegangenen Vertragsverhältnisse mit demselben wieder zurückzutreten, und manche Gemeinde wird dies tun, wenn sie das betreffende Rind billiger oder gang gratis felber verkostgelden kann, ohne jegliche Rücksicht auf das erzieherische Moment. Vor berartigen Willfürakten der Gemeinden, welche jahrelange Opfer der Bereine für ein Kind ganz ver= geblich machen können, sollten lettere wirksam geschützt werden, und sie munschen darum, daß ihnen das Gesetz für solche Fälle ausdrücklich das Recht des Rekurses an die Regierung zuerkenne. Die Delegiertenversammlung vom 28. November abhin, welche den Entwurf einer eingehenden Besprechung unterzog, beschloß eine bezügliche Eingabe an das Departement, beffen Chef, Berr Regierungsrat Dr. Hartmann, sich an ben Verhandlungen in sehr wohlwollendem Sinne beteiligte. Die wichtige Frage betreffend das vorgesehene Inspektorat fand keine abschließende Beantwortung; ob dasselbe ein Ber fsinspektorat — ein kantonaler Armeninspektor oder ein Laieninspektorat — sein solle — mehrere Inspektoren für jeden Bezirk, die ihre Funktionen als Nebenamt besorgen —; ob sich die Inspektion auf die Rinder beschränken ober auch auf erwachsene Unterftütte ausdehnen folle; ob fie im ersteren Falle durch besordere staatliche Organe oder einfach, wie bisher, durch die bestehenden Armenerziehungsvereinsvorstände ausgeübt werden solle — das alles find Bunkte, über welche die Meinungen noch sehr auseinandergehen.

- Dem Rechenschaftsberichte des Departements des Armenwesens pro 1907 zufolge hat der Staat aus dem speziellen Kredit für Armenunterstützungen Fr. 3098. 30 ausgegeben (für Rurbeitrage, Beitrage an Anftalten, Armentransportkoften). Die Beitrage aus bem Alkoholzehntel betrugen 19,153 Fr. (verabfolgt an die Armenerziehungsvereine, die Ber= eine zur Bekämpfung des Alkoholismus, an verschiedene Trinkerheilanstalten, an Arbeiter= kolonien, Naturalverpflegungsstationen, Anstalt Kriegstetten) und für kantonale wohltätige Unstalten (Kantonsspital, Rosegg) wurden Fr. 89,281. 28 ausgegeben, total Fr. 111,532. 58 oder Fr. 5341. 29 weniger als im Vorjahr.

Die Ausgaben ber Bürgergemeinden des Kantons für ihre Armen, 2207 an der Bahl, erreichten einen Gesamtbetrag von Fr. 272,182. 20 und die Einnahmen ihrer Armenfonds einen solchen von Fr. 328,925. 84. Viermal im Laufe des Berichtsjahres kam der Regierungsrat in den Fall, Bürgergemeinden zwangsweise zur Erfüllung ihrer Unterstützungs=

pflicht zu verhalten.

Dem Berichte des Departements des Innern entnehmen wir folgenden Entscheid. Eine Bürgergemeinde hatte beschloffen, einer kantonsfremben, in der Gemeinde wohnenden Frau, jährlich einen Ster Holz als Armenunterstützung zu verabfolgen. Dieser Beschluß wurde angefochten und der Regierungsrat hat die Einsprache gut geheißen, gestützt auf folgende Erwägung: Gemäß den Vorschriften des Gesetzes über Ausscheidung und Abtretung der Wälder und Allmenden vom 31. Dezember 1836 und § 4 des Forstreglementes der betreffenden Gemeinde haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf das Bürger= holz die in der Gemeinde wohnenden Gemeindebürger und die in der Gemeinde nieder= gelassenen solothurnischen Rantonsburger, lettere je zur Hälfte berjenigen Rutung, welche ste unter den gleichen Voraussetzungen als Gemeindebürger beziehen würden. Im übrigen fallen nach dem Reglement die Erträgnisse der Forstnutzung in die Forstkasse; eine teil= weise Verwendung derselben zur Armenunterstützung ist im Reglement nicht vorgeschrieben. st.

In ftillem, icon gelegenem Beim auf bem Lande, genannt gum "Balbheim" wurden über ben Binter erholungsbeburftige Personen beiberlei Geschlechts vurtitge Peridien vetoeriet Geiglechts aufgenommen. Für aller Arten Baber bestens eingerichtet. Gute, aufmerksame Psiege, ber Gesundheit zuträgliche, gut gekochte Speisen, schöne, sonnige Zimmer und freundliche Behandlung. Preis von Kr. 3.50 an, bei längerem Ausenthalt Reduktion. Bestens empsehlen sich

Schw. Korrodi, Waldheim, Detwil am See.

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich.

Der Sonntagsschulsehrer. Bon Arn. Nüegg, Pfarrer. Ein Ratgeber für die rechtzeitige christl. Unterweisung unserer Kinder.

2. Auflage, geb. 2 Fir., steif brosch. Fir. 1 50.
"In ber an so manchen schönen Früchten reichen beutschen Literatur über Sonntagssschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helsern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie "der Sonntagsschullehrer von Ruegg".

Bu beziehen durch alle Buchhandlungen.